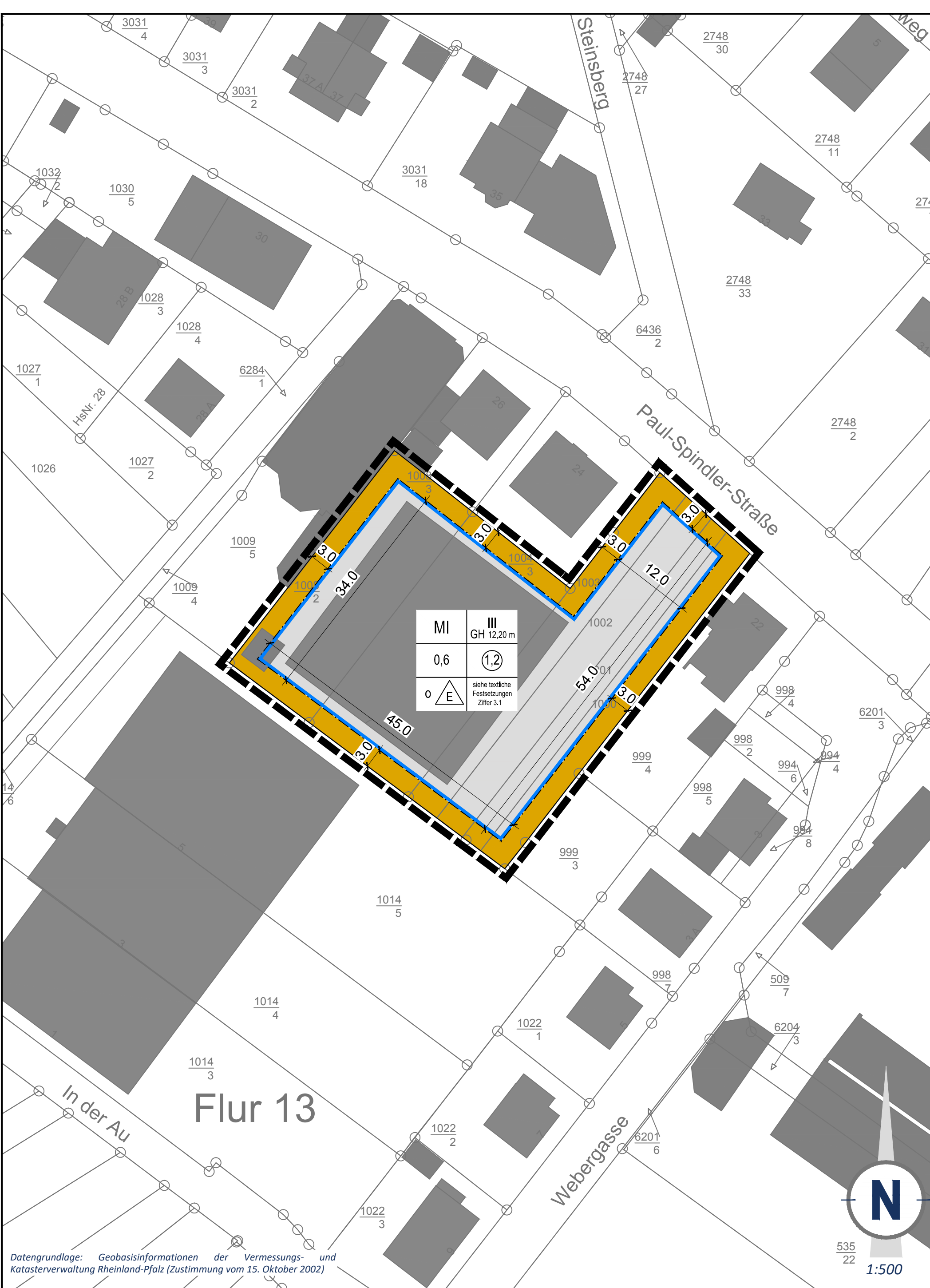


BEBAUUNGSPLAN

" IN DER AU - 2. ÄNDERUNG ", STADT NASTÄTTEN



PLANZEICHEN nach der PlanzV

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)**
 - Mi** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - 0,6** Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl
 - (1,2)** Geschossflächenzahl GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß
 - III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GH 12,2 m** Maximale Gebäudehöhe in Meter
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - 0** Offene Bauweise
 - E** Abweichende Bauweise
 - Baugrenze**
 - Überbaubare Grundstücksfläche**
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche**

Nutzungsschablone (beispielhaft)

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Maximale Gebäudehöhe	
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Zulässige Bauweise	vgl. Textliche Festsetzungen Ziffer 3.1.1

- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 - Maßangaben in Meter**
- Planzeichen zur Darstellung des Bestandes**
 - Hauptgebäude mit Hausnummer/Nebengebäude**
 - Flurstücksgrenze**
 - Flurstücksnummer**

* Alle in der Legende angegebenen Zahlenwerte sind nur beispielhaft.

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Flächenbezeichnung:	m ²	ha	%
Fläche des Geltungsbereichs	2.400	0,24	100,00
Bauflächen gesamt	2.400	0,24	100,00
Mischgebiet	2.400	0,24	100,00

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**

Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO sind die Ziffern 1 bis 6 des § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig. Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden können, sind auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO in Verbindung mit § 31 BauGB nicht zulässig:

 - Vergnügungstätten,
 - Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)**
 - Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**
Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt. Gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14,
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der zuvor genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,8 überschritten werden.
 - Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)**
Es wird eine max. Geschossflächenzahl von 1,2 als Höchstmaß festgesetzt. Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen und in Dachräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppennräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**
Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal drei Vollgeschosse festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Gebäudehöhen
Maximale Firsthöhe (FH)
Die maximal zulässige Firsthöhe wird entsprechend den Einträgen in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Dabei wird zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen. Die festgesetzte Firsthöhe darf dabei mit einzelnen untergeordneten, technischen Bauteilen wie Schornsteinen, Antennen oder Photovoltaikanlagen überschritten werden. Die maximale Firsthöhe beträgt 12,2 m. Als unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO, das an das bestehende Gebäude angrenzende Gelände bestimmt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind leichte Vorbauten wie z.B. Eingangsbüroabgänge, Ausstellungsräume oder ähnliches auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn ein Drittel der Straßenlänge eines Gebäudes nicht überschritten wird.
- Bauweise (gem. § 22 Abs. 2 BauNVO)**
Für das Baugebiet MI ist die „offene Bauweise“ festgesetzt. Die nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen sind dabei zwingend einzuhalten, unabhängig von dem im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen.
- Baugrenzen (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)**
Auf den mit Baugrenzen umgrenzten Flächen dürfen bauliche Anlagen errichtet werden.
- Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB und § 12 BauNVO)**
Im Mischgebiet MI sind die Stellplätze auf den Grundstücken entsprechend den Regelungen der LBO Rheinland-Pfalz zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von min. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie freizuhalten, Satz 2 gilt nicht für überdachte Stellplätze (sog. Carports), wenn sie direkt von der Straße aus angefahren werden können. Die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Nastätten ist zu berücksichtigen.
- Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 BauNVO)**
Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen ist je 250 m² Fläche mindestens 1 Laubbäum zu pflanzen

- Pflanzempfehlungslisten**
Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend. Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen. Angegeben sind die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünen festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. Für Flächenpflanzungen wird die Pflanzliste angegeben. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2x2 m zu rechnen. Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz (§§44 - 47) ist zu achten.

Bäume
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, mit Ballen

Esche	Fraxinus cordata
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Spitzahorn	Acer platanoides
Winterlinde	Tilia cordata

Sträucher
Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, Höhe 125-150 cm, ohne Ballen

Bibernellrose	Rosa spinosissima
Hasel	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Korb-Weide	Saix viminalis
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Weinrose	Rosa rubiginosa

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBAuO)**
 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)**
1. Bei der Gestaltung der Außenfläche der Gebäude sind bunte Kunststoffteile, großflächige Elemente sowie grelle Farben nicht zulässig.
2. Zur Gestaltung der Außenfassade sind vorrangig natürliche und ortstypische Materialien wie Holz, glatter Putz, Natursteinmauerwerk etc. zu verwenden. Aneinandergrenzende Gebäude sind in der Außengestaltung einander anzupassen.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur gereinigte Dächer zulässig. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind mit geneigtem Dach zu versehen und unter dem abgeschleppten Dach des Hauptgebäudes anzurorden.
4. Die zulässige Dachneigung beträgt 2 bis max. 40 °.
5. Zulässig ist ein Dach in der Form eines Mansarddaches, welches oben nicht spitz zuläuft, sondern ein Flachdach das Mansarddach beendet. (s. Abb. 1)
6. Dachaufbauten und Dachreitritte sowie Giebel sind zulässig. Die Summe der Breiten der Dachaufbauten/einschnitte und Giebel darf 1/2 der Gebäudelänge - gemessen in der breitesten Ausdehnung in der Dachhaut - nicht überschreiten.
7. Die Dachdeckung ist dunkelfarbig auszuführen. Sie ist in Form, Größe der Elemente und der Farbe der im Ortsbild vorhandenen Eindeckung (bestehend aus Schiefer und Pfannen) anzupassen.
- Bauweise (gem. § 22 Abs. 2 BauNVO)**
Für das Baugebiet MI ist die „offene Bauweise“ festgesetzt. Die nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen sind dabei zwingend einzuhalten, unabhängig von dem im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen.
- Baugrenzen (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)**
Auf den mit Baugrenzen umgrenzten Flächen dürfen bauliche Anlagen errichtet werden.
- Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB und § 12 BauNVO)**
Im Mischgebiet MI sind die Stellplätze auf den Grundstücken entsprechend den Regelungen der LBO Rheinland-Pfalz zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von min. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie freizuhalten, Satz 2 gilt nicht für überdachte Stellplätze (sog. Carports), wenn sie direkt von der Straße aus angefahren werden können. Die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Nastätten ist zu berücksichtigen.
- Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 BauNVO)**
Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen ist je 250 m² Fläche mindestens 1 Laubbäum zu pflanzen

Abbildung 1: Skizze Mansarddach (ohne Maßstab)

- Werbeanlagen (§88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO RLP)**
Lichtwerbung mit bewegtem Licht, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig. Die Höhe selbstständiger Werbeanlagen darf die maximale Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- Grundstückseinfriedungen (§88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO RLP)**
Grundstückseinfriedungen sind nur mit Hecken oder naturbelassenen Holzzäunen sowie mit grünem Kunststoff ummanteltem Maschendraht zulässig.
- Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO RLP)**
Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine sonstige zulässige Nutzung in Anspruch genommen werden, als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.

HINWEISE
Ordnungswidrigkeiten (§ 88 LBAuO)
Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBAuO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBAuO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten (gem. § 213 BauGB)
Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
Baugrund
Es werden im Falle eines Neubaus und größeren Um- und Anbauten Bodenuntersuchungen empfohlen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

Schutz von Leitungen u.a. Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser etc. / Koordination der Erschließungs- und Bauarbeiten
Bei der Bauausführung sind die im Plangebiet bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu schützen bzw. zu sichern. Bei Baumpflanzungen im Bereich von bestehenden Versorgungsleitungen sind die vom jeweiligen Versorgungsträger vorgegebenen Schutzabstände zu den Leitungsstrassen einzuhalten oder andernfalls auf Kosten des Verursachers entsprechende Schutzvorkehrungen zum Schutz der Leitungen zu treffen. Die Kostübernahme für ggf. erforderliche Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.
Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
Grüngestaltung und Grenzabstände
Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
Zum Nachweis der geplanten Grundstücks-Begrünungsmaßnahmen ist mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
Erdebenzone
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Erdebenzone 1. Dies ist in der Bauausführung zu berücksichtigen.
Kampfmittel
Das Vorhandensein von Weltkriegsmunition kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kampfmittelreste gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen und auf öffentlichen Straßen zu transportieren.
DIN-Vorschriften
Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegrenzung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Nastätten während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Erdschüttungen
Erdschüttungen (z.B. Terrassen) sind möglichst flach zu verziehen und in die Topographie einzubinden.
Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen
Verwertbare Bauabfälle sind wiederzuverwenden.
Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.
Verdacht auf archaische Fundstellen
In den bislang unbebauten Bereichen des Plangebietes muss im Rahmen der Vorhabenumsetzung eine baubegleitende Prüfung des archaischen Sachstandes durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vorgenommen werden.
Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archaische Fundstellen vor. Allerdings wird der Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten wie Schornsteinen, Antennen oder Photovoltaikanlagen eingeschätzt. Dementsprechend können bisher unbekannte archaische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.
Bekanntgabe des Erdbaubeginns:
Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail über landesarchaologiekoeln@gk.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archaische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archaischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.
Telekommunikationslinien
Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter https://trassenaukunftkabel.telekom.de/start.html ersichtlich und jederzeit einsehbar.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherstellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Löschwasserversorgung
Die Löschwasserversorgung ist durch die öffentliche Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h sichergestellt.
Für das von der Änderung betroffene Baugebiet muss eine ausreichende Löschwasserversorgung vorgehalten werden, um wirksame Löscharbeiten nach § 15 Abs. 1 LBAuO zu ermöglichen.
Diese richtet sich nach der Bauart und Bauweise der Gebäude. Bei der angegebenen Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 bis maximal 1,2 wird nachfolgender Grundschutz für erforderlich gehalten.
Die Löschwasserversorgung für die manuelle Brandbekämpfung muss gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Grundschutz) in der Summe mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von 120 min betragen (96 m³/h). Zur Löschwasserversorgung können dabei nach dem Arbeitsblatt des DVGW W - 405 Wasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage in Anrechnung gebracht werden. Die erste Löschwasserentnahmestelle muss für die Feuerwehr in einer maximalen Lauflänge von 75 m (gemessen ab Grundstückszufahrt) erreichbar sein.
Sollten durch die Feuerwehr mehr als 50 m Laufweg von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Erreichen der Zugänge überbrückt werden müssen, so ist eine Feuerwehrzufahrt gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr von RLP“ vorzusehen.
Wird der zweite Rettungsweg von Nutzungen einhalten über Rettungsmittel der Feuerwehr sichergestellt, so müssen bei Aufenthaltsräumen deren Fußboden im Mittel höher als 7 m über der Geländeoberfläche liegt, ebenfalls Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr von RLP“ eingeplant werden.

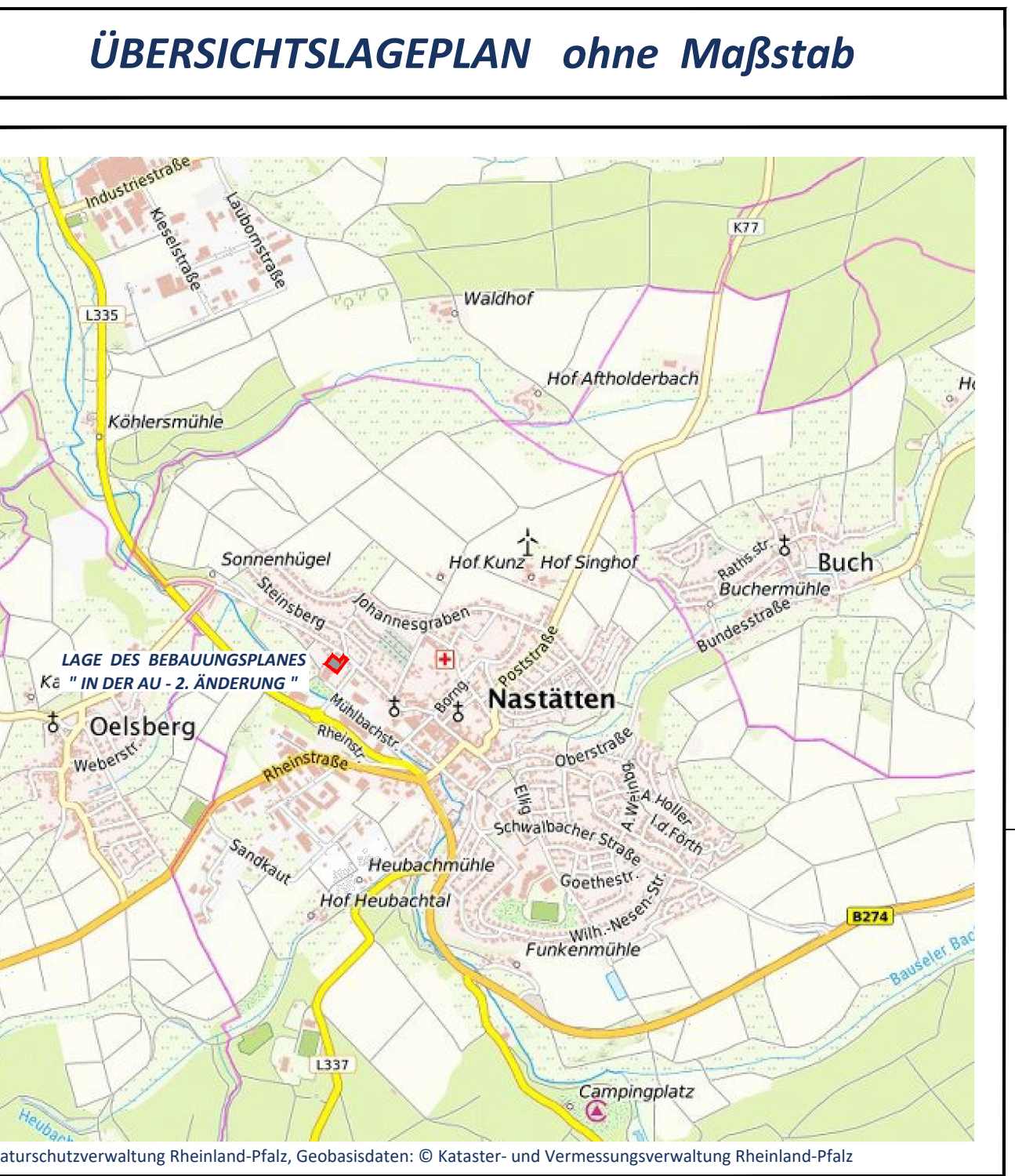
GESETZESGRUNDLAGEN

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Bundeskleingartengesetz (BKleingEG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBAuO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensschritt	Datum
1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB Beschluss des Stadtrates am	_____
2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan sowie die Billigung des Entwurfs durch den Stadtrat am	_____
3. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Mitteilungsblatt " _____ Nr. _____" sowie auf der Homepage am	_____
4. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis	_____
5. Anschreiben der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom bis	_____
6. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom bis	_____
7. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB Beschluss des Stadtrates am	_____
8. ausgefertigt:	_____
Nastätten, den _____	_____
	Marco Ludwig, Stadtbürgermeister
Nastätten, den _____	_____
	Marco Ludwig, Stadtbürgermeister
Nastätten, den _____	_____
	Marco Ludwig, Stadtbürgermeister



Projekt/Maßnahme/Objekt
BEBAUUNGSPLAN " IN DER AU - 2. ÄNDERUNG ", STADT NASTÄTTEN

Auftraggeber
STADT NASTÄTTEN

Inhalt
BEBAUUNGSPLAN

Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.	
VILLARD 06/23	KRUPKA 06/23	1 : 500	0.875/ 0.446	913-101_BP_Sa	
Index	Änderungen			Geändert/geprüft	Datum
a	Satzungsbeispiel erstellt			LUTZ/HOFMANN	15.11.2023

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertersdorferstr. 20 | 57675 Kaiserslautern | 0631.3423-0 | F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

K:\STADTBAU\013\013-23\013-23-01\NASTÄTTEN - SATZUNGSBEWAUNGSPLAN\013-23-01_BP-UTW_21151301.DWG

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)